



VVA NordWest
Vertretervereinigung der Allianz NordWest e.V.

Satzung

VVA NordWest Vertretervereinigung
der Allianz NordWest e.V.

Präambel

In dieser Satzung wird zur leichteren Lesbarkeit und besseren Übersicht das generische Maskulinum verwendet.

Weibliche und andere Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich dazu, dass jedes in der Satzung beschriebene Amt auch von einer Frau oder einer Person mit einer anderen Geschlechtsidentität ausgefüllt bzw. mit ihr besetzt werden kann.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „VVA NordWest - Vertretervereinigung Allianz NordWest e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 69 VR 6655 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient als Bindeglied zwischen der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (ABV) sowie den anderen Gesellschaften der Allianz Gruppe in deren Vertriebsgebiet Nordwest und seinen Mitgliedern, deren Sprecher der Vorstand ist.

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder gegenüber der Geschäftsleitung der ABV sowie den anderen Gesellschaften der Allianz Gruppe in deren Vertriebsgebiet Nordwest und den Verantwortlichen des Dienstleistungsgebietes Nordwest zu vertreten.

Themen, die auf die anderen Vertriebsgebiete übergreifen, sind über die „Interessengemeinschaft der Vertretervereinigungen der Allianz e.V. (IG)“ dem Vorstand der ABV anzutragen.

Daneben will der Verein den Mitgliedern Informationen und Anregungen zur beruflichen Fortbildung, zur Arbeitserleichterung in den Vertretungen sowie zur Verbesserung des Kundendienstes vermitteln.

Auch die Stärkung der kollegialen Zusammenarbeit sowie die Pflege der Gemeinschaft ist sein Ziel.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder hauptberuflich tätige Vertreter der ABV in deren Vertriebsgebiet Nordwest werden.

Der Aufnahmeantrag ist online über die Vereins-Homepage www.vva-nordwest.de an den Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme oder Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft wird dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch in Textform mitgeteilt. Einer Begründung hierzu bedarf es nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes.
2. durch freiwilligen Austritt.

Dieser muss gegenüber dem Vorstand mit 3-monatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

3. durch Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der ABV.

Für Mitglieder, welche Pensionäre oder berufsunfähig werden, gilt dies nicht. Sie bleiben beitragsfrei Mitglieder des Vereins, jedoch ohne passives Wahlrecht.

4. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Beitrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und Abmahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht vollständig entrichtet hat oder
- b) sein Verhalten vereinschädigend ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft entfallen die Voraussetzungen für den Beitritt bzw. die Fortsetzung zu Gruppenverträgen jeglicher Art, die der Verein für seine Mitglieder abgeschlossen hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Sie haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Berufsregeln für Versicherungsvermittler einzuhalten.

Die übrigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 01. April des Geschäftsjahres zu zahlen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht.

Erfolgt der Eintritt in den Verein unterjährig wird ein zeitanteiliger Jahresbeitrag vom Eintrittsdatum an für das erste Mitgliedsjahr kassiert.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und gibt seine Entscheidung mit der Einladung bekannt.

Alle Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich oder elektronisch in Textform einzuladen.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Anschrift genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat.

Findet eine virtuelle Veranstaltung statt, erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und insbesondere den persönlichen Zugang nicht an Dritte weiterzugeben.

Das technische Verfahren zur Durchführung einer virtuellen Versammlung wird in einer Versammlungsordnung geregelt, für deren Erlass und Änderung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Anträge der Mitglieder und/oder Beiräte, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einer von ihnen benannten Person, die Mitglied des Vereins sein sollte, geleitet.

Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.

Ergibt sich danach Stimmgleichheit, so gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Wiederholung der Abstimmung ist zulässig, wenn entscheidende neue Erkenntnisse bekannt werden.

Über eine Abstimmungswiederholung entscheidet die Versammlung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Beiratsmitglieder oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Die Einberufung hat gleichfalls schriftlich oder elektronisch in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

Im Übrigen gelten die in Ziffer 1 genannten Grundsätze.

3. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem der gesetzlichen Vertreter des Vereins und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterschreiben ist.

4. Die Mitgliederversammlung

- genehmigt die Tagesordnung,
- entscheidet über eingebrachte Anträge,
- setzt die Beiträge bei Bedarf neu fest
- nimmt die in dieser Satzung genannten Aufgaben wahr.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und zwar

- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister
- und weiteren Beisitzern.

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Scheidet einer der beiden gesetzlichen Vertreter während einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird der Verein bis zur nächsten Beiratsversammlung durch den verbleibenden gesetzlichen Vertreter allein vertreten.

Scheiden beide gesetzlichen Vertreter vorzeitig aus, ist vom verbleibenden Vorstand unverzüglich eine Beiratsversammlung zur Wahl neuer gesetzlicher Vertreter einzuberufen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre von der Beiratsversammlung gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ist der Vorstand verpflichtet, bis zur nächsten Beiratsversammlung einen Ersatzmann zu bestimmen. Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.

5. Der Vorsitzende oder Schriftführer haben den Vorstand je nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Eine Beschlussfassung erfolgt, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. Stimmübertragung ist unzulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorsitzende ist kraft Amtes als Delegierter in die IG entsandt.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die weiteren in die IG zu entsendenden Delegierten.

Die Delegierten sind verpflichtet, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen.

Für die Auflösung der IG bedürfen die Delegierten der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Wenn ein Delegierter aus dem Vorstand des Vereins ausscheidet, gilt er zugleich als aus seiner Delegiertenstellung abberufen.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Delegierte jederzeit abzugeben.

7. Soweit es für den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf sinnvoll ist, ist der Vorstand ermächtigt, Kommissionen zu bilden, die auch durch Mitglieder und/oder externe Personen ergänzt werden können. Die nicht zum Vorstand gehörenden Personen haben nur beratende Funktion.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus den Geschäftsstellensprechern und deren Stellvertretern.

Beschlüsse des Beirats werden in Beiratsversammlungen gefasst.

Die Beiratsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gemäß § 7 der Satzung entsprechend.

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 der Satzung werden von den Beiräten vorgeschlagen und gewählt.

§ 10 Geschäftsstellensprecher

Die Geschäftsstellensprecher und deren Stellvertreter haben die Aufgabe, Bindeglied zwischen der Geschäftsstelle der ABV und den Vereinsmitgliedern der Geschäftsstelle zu sein.

Die Vereinsmitglieder jeder Geschäftsstelle der ABV wählen in einer Regionalversammlung spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Vorstandswahl für drei Jahre jeweils einen Geschäftsstellensprecher, einen Stellvertreter und weitere Beisitzer, die den Geschäftsstellensprecher in der Vereinsarbeit auf Geschäftsstellenebene unterstützen.

Die Geschäftsstellensprecher und / oder Stellvertreter bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsstellensprecher sollen mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen. Sie unterstützen den Vorstand und informieren diesen vor allem bei geschäftsstellenübergreifenden Problemen.

Der jeweilige Geschäftsstellensprecher erhält vom Verein zur Finanzierung von satzungsgemäßen Aktivitäten im Bereich seiner Geschäftsstelle Vollmacht für ein Unterkonto des Vereins (Geschäftsstellenkonto).

Das Kontoguthaben ist Vereinsvermögen und darf ausschließlich zu Satzungszwecken verwendet werden.

Der Verein kann die Ausstattung und die Nutzungsbedingungen des Geschäftsstellenkontos in einer Kontoordnung regeln. Für deren Erlass und Änderung ist der Vorstand zuständig.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Es wird jährlich jeweils ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ist eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung vorgesehen, so ist dies den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen.

Eine Satzungsänderung ist nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nicht in einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgen.

In der Einladung, die an alle Mitglieder zu senden ist, muss auf die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins besonders hingewiesen werden.

Die Einladung zur Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat entgegen § 7 Abs. 2 mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die über die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung hat zwei Liquidatoren zu bestimmen und über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister an Stelle der Satzung vom 30. Juni 2006 in Kraft.